



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter November 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Jahre wieder zum Jahresende jährt sich für importierende und exportierende Unternehmen die Aufgabe, zu prüfen, ob ab dem 01.01. des Folgejahres Änderungen hinsichtlich der im Unternehmen verwendeten Warennummern zu beachten sind. In diesem Jahr könnten mehr Branchen von Änderungen betroffen sein, da das **HS-System zum 01.01.2022 umfassend geändert** und an moderne Entwicklungen angepasst wird. Näheres hierzu sowie zu den praktischen Auswirkungen lesen Sie in unserem ersten Beitrag.

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum - Der
Zollrechtspodcast aus

Insbesondere für international tätige Unternehmen mit Tochter- oder Schwestergesellschaften in Drittländern geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die **Anwendungsvoraussetzungen der neuen EU007** für die vereinfachte Intra-Company-Ausfuhr von Software und Technologie.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 der [EU-Richtlinie 2019/1973](#) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese auch als **EU-Hinweisgeberrichtlinie** oder **Whistleblower-Richtlinie** bezeichnete Richtlinie bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Da dieser Zeitpunkt kurz bevorsteht, werfen wir einen Blick auf den aktuellen Sachstand.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Zoll: Das neue HS-System 2022

II. Exportkontrolle: Die neue Allgemeine Genehmigung EU007 für die vereinfachte Intra-Company-Ausfuhr von Software und Technologie

III. Compliance: Die Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutz- oder Whistleblower-Richtlinie

Münster



Jetzt ONLINE!

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

I. Das neue HS-System 2022

Die HS-Nomenklatur, gemeinhin als "Harmonisiertes System" bezeichnet, wird von der Weltzollorganisation (World Customs Organisation – WCO) verwaltet und alle fünf Jahre umfassend "erneuert", so auch **zum 01.01.2022**. Die HS-Nomenklatur bildet genau genommen den **Anhang** zum Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Übereinkommen), das am 01.01.1988 in Kraft getreten ist.

Laut [WZO-Angaben](#) verwenden inzwischen mehr als 200 Volkswirtschaften und Zoll- oder Wirtschaftsunionen das HS-System als Grundlage für ihre nationalen Zolltarife, man kann daher durchaus von einem Erfolgsmodell sprechen. Das bedeutet, dass bei allen Beteiligten die ersten sechs Positionen der jeweiligen Warenomenklatur gleich sind. Neben diesem "Hauptzweck" dient das HS-System noch weiteren Zwecken:

- als Grundlage für die Erhebung von internationalen Handelsstatistiken
- als Grundlage für Ursprungsregeln
- als Grundlage für die Erhebung von internen Steuern
- als Grundlage für Handelsverhandlungen (z. B. für die WTO-Listen der Zollzugeständnisse und Freihandelsabkommen)
- als Grundlage für Transporttarife und -statistiken
- als Grundlage für die Überwachung von kontrollierten Waren (z. B. Abfälle, Betäubungsmittel, chemische Waffen, Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und gefährdete Arten)
- als wesentliches Element der Kernbereiche von Zollkontrollen und -verfahren, einschließlich Risikobewertung, Informationstechnologie und Einhaltung der Vorschriften.

Auch die europäische Warenomenklatur, die sog. "**Kombinierte Nomenklatur**", basiert auf dem HS-System und stimmt deshalb in ihren ersten sechs Positionen mit den HS-Positionen überein. Die Warennummern der Kombinierten Nomenklatur (KN) haben acht Ziffern. Die KN bildet den **Anhang I zur EU-Verordnung (EWG) Nr. 2658/87**, der jedes Jahr Ende Oktober in seiner aktualisierten Fassung veröffentlicht wird. Die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur, die zum 01.01.2022 in Kraft treten werden, wurden im [EU-Amtsblatt L 385/1 vom 29.10.2021](#) veröffentlicht.

Im Rahmen der "Grunderneuerung" alle fünf Jahre wird das HS-System an moderne Entwicklungen und technische Fortschritte angepasst. Eine solch umfassende Aktualisierung tritt zum **01.01.2022** mit dem **HS-System 2022** in Kraft. So wurden z. B.

aufgrund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich der E-Mobilität neue Unterpositionen im Kapitel 87 geschaffen, auch für moderne Güter wie z.B. Smartphones, E-Zigaretten und Drohnen wurden Anpassungen vorgenommen. Die WCO hat die Fassung der HS-Nomenklatur für 2022 auf ihrer Homepage veröffentlicht: <http://www.wcoomd.org/en/topics/nomenclature/instrument-and-tools/hs-nomenclature-2022-edition/hs-nomenclature-2022-edition.aspx>.

Da die europäische Kombinierte Nomenklatur auf dem HS-System basiert, werden bei dieser Änderung voraussichtlich mehr Branchen betroffen sein als in den letzten vier Jahren. Unternehmen, deren Warenkreise von den Änderungen betroffen sind, müssen sich darauf einstellen, dass durch die Änderung von Warennummern Umstellungen vorzunehmen sind, etwa bei der Anpassung des Warenwirtschaftssystems, der Prüfung von Ursprungskalkulationen etc. Die Änderungen der Warennummern müssen ab dem 01.01.2022 angewendet werden.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht auf [seiner Seite](#) neben dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2022, [kostenfreier PDF-Download](#)) eine sehr hilfreiche **Gegenüberstellung der Änderungen bei den Warennummern für 2022** gegenüber dem Vorjahr ([PDF-Download](#)). Diese Gegenüberstellung bietet einen guten Einstieg in die Prüfung, ob die eigenen Warennummern ab dem 01.01.2022 von den Änderungen betroffen sind.

Zu beachten ist, dass bei den Änderungen, die zum 01.01.2022 in Kraft treten werden, mehr Warenkreise betroffen sein können, bei denen sich die ersten 4-bis 6 Stellen einer Warennummer, ändern, weil auf HS-Ebene neue Unterpositionen für Waren geschaffen wurden. Dies kann sich auf die Gültigkeit bestehender verbindlicher Zolltarifauskünfte auswirken. Das Zollrecht bietet in dem Fall, dass verbindliche Zolltarifauskünfte ungültig werden, weil sich die Warennummer ändert, auf die sich die vZTA bezieht, keinen Vertrauensschutz. Das bedeutet, dass eine solche vZTA ohne Übergangsfrist bereits ab dem 01.01.2022 nicht mehr gilt. Bei Ursprungsprüfungen muss – je nach HS-Stand der Verarbeitungsliste im jeweiligen Präferenzabkommen – gegebenenfalls noch auf Basis eines "alten" Vierstellers der Präferenzursprung geprüft werden. Der jeweilige Stand der Verarbeitungsliste wird in der WuP-Datenbank der deutschen Zollverwaltung unter wup.zoll.de angezeigt. Die Weltzollorganisation bietet mit dem sog. "[HS-Tracker](#)" eine neue Recherchemöglichkeit an, mit der man prüfen kann, ob und gegebenenfalls welche Änderungen sich bei den Unterpositionen in den jeweiligen HS-Fassungen ergeben haben.

Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Die neue Allgemeine Genehmigung

EU007 für die vereinfachte Intra-Company-Ausfuhr von Software und Technologie

In der neuen [Dual use VO 2021/821 \(DUV\)](#) wurde mit der neuen EU007 eine Allgemeine Genehmigung für die Intra-Company-Ausfuhr von Software und Technologie geschaffen. Diese ist auf den ersten Blick sehr interessant für international tätige Unternehmen mit Tochter- oder Schwestergesellschaften in Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand und Tunesien.

Auf den zweiten Blick erweist sich jedoch, dass ihre Inanspruchnahme durch einige enge Anwendungsvoraussetzungen sehr weitgehend beschränkt ist. Nicht nur, dass die ausgeführte Software und Technologie **ausschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung** verwendet werden darf. Sie muss von der **Tochter- oder Schwestergesellschaft** auch **nach Abschluss der Produktentwicklung vollständig zurückgeführt und gelöscht** werden.

Was dies im Detail für die Anwendung bedeutet, möchte ich Ihnen im Folgenden erläutern:

Ausgangspunkt der EU007 (wie auch der anderen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen) ist die (rein) güterbezogene Genehmigungspflicht für in Anhang I DUV gelistete Dual use-Güter in Art. 3 DUV. Allgemeine Genehmigungen geben Wirtschaftsteilnehmern bekanntlich (unter Einhaltung ihrer Voraussetzungen und Nebenbestimmungen) die Möglichkeit, gelistete Dual use-Güter ohne Einholung einer Individualgenehmigung auszuführen.

Personenkreis

Die Inanspruchnahme der EU007 ist nur solchen **Ausführern** gestattet, die eine in einem EU-Mitgliedstaat **niedergelassene juristische Person** sind (Teil 3(1) EU007) und über ein Internes Compliance Programme (ICP) verfügen (dazu unten, vgl. auch Teil 3(3) EU007).

Die EU007 genehmigt (unter Vorliegen weiterer Voraussetzungen) solchen Ausführern die Ausfuhr **an** Tochter- oder Schwestergesellschaften.

- **Tochtergesellschaften** werden dabei von der Teil 3(1) EU007 definiert als Gesellschaften, die sich vollständig im Besitz und unter der Kontrolle des Ausführers befinden.
- **Schwestergesellschaften** als Gesellschaften, die sich unmittelbar und vollständig im Besitz und unter der Kontrolle derselben Muttergesellschaft wie der Ausführer befinden.

Güterkreis: Die EU007 erstreckt sich zwar grundsätzlich auf jegliche in Anhang I DUV gelistete Technologie und Software - ausdrücklich von ihr ausgenommen ist jedoch Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j (Teil 1 EU007).

Auch der **Länderkreis** der EU007 ist sehr beschränkt: Während für Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten ohnehin primär die EU001 in Betracht kommt, beschränkt Teil 2 EU007 deren Anwendung auf Ausfuhren nach Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand und Tunesien.

Weitere Anwendungsvoraussetzungen

EU- bzw. EU001-Ansässigkeit/-Niederlassung der Mutter: Sowohl die Muttergesellschaft, die den Ausführer **unmittelbar kontrolliert**, als auch die Gesellschaft, die den Ausführer **letztlich kontrolliert**, müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EU001-Land ansässig oder niedergelassen sein (Teil 3(1) (a) EU007). Eine Muttergesellschaft **kontrolliert** eine andere Gesellschaft, wenn sie in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf diese auszuüben (Teil 3(1)(b) 2. Alt. EU007).

"Einhaltungs-Garantie": Die unmittelbar kontrollierende Muttergesellschaft muss eine verbindliche Garantie für die Einhaltung der Anforderungen der EU007 durch die Schwestergesellschaft übernehmen (Teil 3(1)(b) EU007).

Beschränkung auf gewerbliche Produktentwicklung: Die ausgeführte Software und Technologie darf ausschließlich *„für die gewerbliche Produktentwicklung des Ausführers bzw. der Tochter- oder Schwestergesellschaft und durch ihre Mitarbeiter entsprechend der Vereinbarung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses“* verwendet werden (Teil 3(1)(c) EU007). Da entwickelte Technologie allerdings – wie weiter unten erläutert - a.E. an den Ausführer übermittelt und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft gelöscht werden muss, dürfte der Nutzen der EU007 *„für die gewerbliche Produktentwicklung ... der Tochter- oder Schwestergesellschaft“* sehr beschränkt sein.

Verbleib unter vollständiger Kontrolle des/r Ausführers/Muttergesellschaft: Die ausgeführte Software und Technologie sowie alle daraus resultierenden Produkte müssen unter der vollständigen Kontrolle des Ausführers oder (bei Ausfuhr an eine Schwestergesellschaft) unter der vollständigen Kontrolle der Muttergesellschaft, die die Schwestergesellschaft unmittelbar kontrolliert, verbleiben (Teil 3(1)(d) 1. Hs. EU007). Diese vollständige Kontrolle beinhaltet auch, dass "keine Teilung mit anderen Stellen"

erfolgen darf (Teil 3(1)(d) 2. Hs. EU007).

Rückgabe und vollständige Löschung: Die „ausgeführte Software und Technologie“ muss an den Ausführer zurückgegeben und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht werden, wenn die **Entwicklung abgeschlossen ist oder** wenn die **Tochter- oder Schwestergesellschaft von einem anderen Unternehmen erworben** wird (Teil 3(1)(e) Satz 1 EU007).

„Jede daraus resultierende entwickelte Technologie“ muss ebenfalls an den Ausführer übermittelt und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht werden (vgl. Teil 3(1)(e) Satz 2 EU007). Mit Blick auf die Tatsache, dass durch EU007 eigentlich auch die „gewerbliche Produktentwicklung ... der Tochter- oder Schwestergesellschaft“ ermöglicht werden soll (vgl. Teil 3(1)(c) EU007), dürfte diese Anwendungsvoraussetzung aus Sicht der Beteiligten als besonders problematisch erscheinen. Immerhin scheint dies für daraus resultierende entwickelte Software (im Umkehrschluss) nicht zu gelten.

Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Teil 3(2) EU007: Bei Unterrichtung oder Kenntnis von bestimmten in sensiblen Verwendungen i.S.d. Teil 3(2)(a) bzw. (b) EU007 ist die Inanspruchnahme der EU007 ebenso ausgeschlossen, wie bei Kenntnis von einer Wiederausfuhr „der betreffenden Software oder Technologie“ in ein anderes Bestimmungsland Teil 3(2)(c) EU007. Letztgenannter Fall verträgt sich m.E. ohnehin nicht mit der Anwendungsvoraussetzung der vollständigen Kontrolle, s.o. Selbiges gilt nach Teil 3(2)(d) EU007 bei Kenntnis von Empfängern/Endverwendern aus den Bereichen militärischer, paramilitärischer, polizeilicher oder nachrichtendienstlicher Dienst oder eines anderen staatlichen Sicherheitsdienstes oder im Auftrag vorgenannter Dienste handelnder Empfänger/Endverwender Teil 3(2) Satz 2 EU007 enthält eine mitgliedstaatliche Ausweitungsbefugnis für Fälle, in denen der Ausführer Grund zur Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen der Buchst. b) oder c) hat.

ICP: Von jedem Ausführer, der die EU007 zu verwenden beabsichtigt, muss ein „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ eingeführt werden (= ICP, vgl. Definition: Art. 2 Nr. 21 DUV), Teil 3(2) EU007. Das Vorhandensein einer ICP wird u.a. bereits bei Registrierung für die EU007 via ELAN-K2 abgefragt.

Zollanmeldung bei materieller Ausfuhr: Bei einer materiellen Ausfuhr von Software oder Technologie muss der Ausführer in der Zollanmeldung die EU007-Nutzung erklären, Teil 3(4) EU007.

Registrierung und Unterrichtung über erstmalige Verwendung mindestens 30 Tage vor der ersten Ausfuhr (vgl. Teil 3(5) und (6) EU007 und Teil II Abs. 2 der [Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008 vom 21.](#)

[Juli 2021](#)).

Berichtspflichten gem. Teil 3(7)(a)-(c) EU007: Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger können zusammengefasst werden. In diesem Fall ist als "Tag der Lieferung" das Datum der ersten Lieferung anzugeben (vgl. Teil III(3)(a) der o.g. Bekanntmachung). Mit Blick auf Ausfuhren von Technologie und Software, die im Wege der Bereitstellung erfolgen, stellt die o.g. Bekanntmachung überdies klar, dass lediglich die einmalige Einräumung der Zugriffsmöglichkeit, nicht aber jeder tatsächliche Zugriff, zu melden ist (vgl. Teil I Abs. 3). Wurden in einem Meldezeitraum mehrere nicht verkörperte Ausfuhren von Technologie oder Software derselben Nummer des Anhang I DUV an denselben Empfänger auf der Grundlage einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union (also auch der EU007) getätigt, können diese Ausfuhren in einer Meldung zusammengefasst werden. Wird die Technologie oder Software für den Zugriff (z.B. via Cloud/Server) bereitgestellt, ist lediglich die Einräumung der Zugriffsmöglichkeit für jeden Empfänger zu melden; eine Meldung der tatsächlich erfolgten Zugriffe ist nicht erforderlich (vgl. Teil III(3)(c) der o.g. Bekanntmachung).

Zusätzlich zu den allgemeinen Meldeanforderungen zur Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union ist anzugeben, ob es sich bei dem Empfänger um eine Tochter- oder Schwestergesellschaft des Ausführers handelt. Zudem ist die Muttergesellschaft des Ausführers anzugeben, sofern eine solche existiert (vgl. Teil III(3)(b)(4) der o.g. Bekanntmachung).

FAZIT: Der Blick auf die zum Teil sehr engen Anwendungsvoraussetzungen offenbart, dass eine nutzbringende Verwendung der EU007 nur in einem engen Rahmen möglich ist. Und dies liegt nicht lediglich in der Beschränkung auf die rein gewerbliche Produktentwicklung und im sehr überschaubaren Länderkreis begründet. Vielmehr wird **in der Praxis die** (für Technologietransfers ohnehin bereits in der Anwendung gängige) **Sammelausfuhrgenehmigung** wohl in einigen Fällen die vorzugswürdige Alternative darstellen, schon weil bei der der EU007 sowohl die „ausgeführte Software und Technologie“ als auch „jede daraus resultierende entwickelte Technologie“ zurückgeführt und vollständig gelöscht werden müssen. Gerade mit Blick auf die Tatsache, dass durch EU007 eigentlich auch die „gewerbliche Produktentwicklung ... der Tochter- oder Schwestergesellschaft“ ermöglicht werden soll (vgl. Teil 3(1)(c) EU007), dürfte diese Anwendungsvoraussetzung aus Sicht der Beteiligten als besonders problematisch erscheinen.

Sollten Sie zur Inanspruchnahme bzw. Anwendung entsprechender Genehmigungen beraten werden wollen, so setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung. Gerne können Sie auch kurzerhand zum Hörer greifen und ein unverbindliches Telefonat mit mir führen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

III. Die Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutz- oder Whistleblower-Richtlinie

Wenn ein Whistleblower Missstände oder Straftaten im eigenem Unternehmen gegenüber Behörden oder der Öffentlichkeit aufdeckt, darf er nicht automatisch mit Lob und Anerkennung rechnen. Die Realität für Hinweisgeber ist selten so glamourös wie bei der Ex-Facebook-Managerin oder den "Panama Papers". Im weniger schillernden Alltag kleinerer Unternehmen haftet Whistleblowern das Image des Unruhestifters und Petzers an, ihnen wird wegen des angeblichen Verrats von Geschäftsgeheimnissen gekündigt, Schadenersatzklagen oder gar ein Strafverfahren drohen. Um ihren Schutz zu verbessern, hat die EU-Kommission die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ([EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23.10.2019, kurz EU-Hinweisgeberrichtlinie oder Whistleblower-Richtlinie](#)), erlassen, die bis zum 17.12.2021 umgesetzt werden sollte.

Die Richtlinie schafft den Schutzbereich für Whistleblower, die Verstöße gegen das Unionsrecht in bestimmten Bereichen melden – z. B. bei öffentlichen Aufträgen, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmitteln, öffentlicher Gesundheit, Verbraucher- und Datenschutz.

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden sind der EU-Regel zufolge dazu zu verpflichten, interne Meldekanäle und wahlweise auch externe Möglichkeiten für Hinweisgeber einzurichten. Von 2023 an müssen dann alle Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden – also auch viele der deutschen kleineren und mittelständischen Unternehmen Whistleblower-Stellen einrichten.

In Deutschland ist ein Gesetz dazu in diesem Sommer gescheitert. SPD und Union konnten sich nicht auf den Entwurf aus dem Justizministerium verständigen, der über den von der Richtlinie bereits vorgegebenen Schutzbereich auch auf Hinweise zu Schmiergeldzahlungen, Steuerhinterziehung oder auf Verstöße gegen deutsche Umweltschutz- oder Arbeitsschutzbestimmungen erweitern wollte.

Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalitionäre vom 24.11.2021 sieht auf S. 113 unter der Überschrift Unternehmensrecht folgendes vor:

„Wir setzen die EU-Whistleblower-Richtlinie rechtssicher und praktikabel um. Whistleblowerinnen und Whistleblower müssen nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, sondern auch von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien gegen den Schädiger wollen wir verbessern und prüfen dafür Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote.“

Aus dieser Formulierung ist noch nicht zu erkennen, wie die Umsetzung genau geplant ist. Aber es ist zu erkennen, dass sie jetzt angegangen werden soll und wahrscheinlich auch über die EU-Vorgaben hinausgehen soll. Zumindest ergab sich das bereits aus dem Entwurf des Gesetzes von SPD-Justizministerin Lamprecht, aber auch aus dem [Wahlprogramm der Grünen](#), S. 199 und aus dem [Wahlprogramm der FDP](#), S. 39, dass auch hier ein deutlich größerer Schutz der Whistleblower in arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Sicht angestrebt ist.

Sie sollten als Arbeitgeber schon jetzt das Heft in die Hand nehmen, ein Hinweisgebersystem installiert sich nicht von selbst, und es wird von Ihnen verlangt werden. Bereiten Sie sich darauf vor, für Ihren Betrieb die Möglichkeit auszuloten, dass Hinweise auch anonym ohne große Hürden abgegeben werden können. Denken Sie daran, Ihren Betriebsrat bzw. Personalrat mit einzubeziehen.

Verfasserin: Julia Gnielinski, Rechtsanwältin

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)